



MERKBLATT Eheschließungen - ohne Gewähr -

Vorbemerkung

Eine Eheschließung in Thailand erfolgt vor dem thailändischen Standesbeamten eines Bezirksamtes (Amphoe). Die Ehe kann in jedem beliebigen Bezirksamt geschlossen werden. Termine werden hierzu grundsätzlich nicht vergeben. Vereinzelt Standesämter, darunter das Standesamt Bang Rak in der Nähe der Botschaft, können täglich nur eine begrenzte Zahl von Eheschließungen durchführen. Ist diese Zahl erreicht, kann das jeweilige Standesamt am selben Tag keine Eheschließung mehr durchführen.

Das Standesamt Bang Rak hat die Botschaft darüber informiert, dass zur Eheschließung neue Voraussetzungen gelten. Die Trauzeugen, die bei der Eheschließung anwesend sind, müssen demnach das Paar kennen, am besten mit einem der Eheschließenden verwandt sein und thailändisch sprechen können. Darüber hinaus müssen nach Angaben des Standesamts die Eheschließenden einen Dolmetscher mitbringen, wenn die Beteiligten nicht über ausreichende Kenntnisse der thailändischen Sprache verfügen. Nach Aussage des Standesamts können Paare, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, abgewiesen werden.

Über die Voraussetzungen bei anderen Standesämtern liegen der Botschaft keine Informationen vor. Bitte beachten Sie, dass jedes Standesamt eigenständig über zusätzliche Modalitäten zur Eheschließung entscheiden kann. Es wird daher empfohlen, sich in jedem Fall bei dem jeweiligen Standesamt über die Voraussetzungen zu informieren.

Eine Eheschließung in der Deutschen Botschaft ist nicht möglich. Eine Eheschließung nach buddhistischem Ritual entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen und wird in Deutschland nicht anerkannt.

Es ist in Thailand nicht möglich, eine gleichgeschlechtliche Ehe oder einen Partnerschaftsvertrag zu schließen.

I. Deutsch - thailändische Eheschließung

1. Heirat in Thailand

Voraussetzungen, die ein **thailändischer** Staatsangehöriger nach seinem Heimatrecht (§ 1448 ff des thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuches) für die Eheschließung erfüllen muss, sind nach Kenntnis der Botschaft (auszugsweise):

- Mindestalter des/der thailändischen Verlobten von 20 Jahren, volle Geschäftsfähigkeit,
- kein verwandtschaftliches Verhältnis der Verlobten zueinander,
- Ledigkeit bzw. ggf. rechtskräftige Auflösung aller früheren Ehen,
- Wartezeit von 310 Tagen für die Verlobten/den Verlobten nach Auflösung der früheren Ehe.

Ehefähigkeitszeugnis:

Der/die **deutsche** Verlobte benötigt für die Eheschließung in Thailand ein deutsches **Ehefähigkeitszeugnis**. Dieses wird von dem deutschen Standesbeamten in der Gemeinde, in der der Antragsteller noch gemeldet ist bzw. bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes zuletzt gemeldet war, ausgestellt.

Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses:

Der deutsche Verlobte hat seinem Antrag auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses (Anträge beim Standesamt und der [Botschaft](#) erhältlich) bestimmte **Unterlagen** beizufügen, anhand derer der deutsche Standesbeamte überprüft, ob **beide** Verlobten die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Eheschließung erfüllen. Die Botschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgende Aufstellung der vorzulegenden Urkunden nicht abschließend ist. Es wird daher **empfohlen, sich bei dem zuständigen deutschen Standesbeamten zu vergewissern, ob dieser ggf. die Vorlage weiterer Papiere** (Originale bzw. beglaubigte Kopien) verlangt.

Urkunden des/der deutschen Verlobten:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Meldebescheinigung bzw. Abmeldung aus Deutschland,
- Geburtsurkunde
- bei aufgelösten Vorehen: Scheidungsurteil der letzten Ehe mit Rechtskraftvermerk bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Urkunden des/der thailändischen Verlobten:

- Reisepass oder Personalausweis
 - Geburtsurkunde
 - Auszug aus dem Hausregister oder Meldebescheinigung des Bezirksamtes
 - Ledigkeitsbescheinigung (nicht älter als 6 Monate) des Bezirksamtes des Wohnortes **und** Bescheinigung des Zentralregisteramts Bangkok zum Nachweis, dass auch in anderen Bezirksamtern in Thailand keine Eheschließung bzw. Ehescheidung registriert ist
 - bei Vorehen: Heiratsurkunde bzw. Auszug aus dem Heiratsregister, Scheidungsurkunde, Auszug aus dem Scheidungsregister der früheren Ehe und (bei gerichtlichen Scheidungen) Scheidungsurteil und Rechtskraftvermerk, bei durch Vereinbarung aufgelösten Ehen („Privatscheidung“ nach thailändischem Recht) Scheidungsprotokoll UND ggf. Anerkennung dieser Scheidung für den deutschen Rechtsbereich durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung (s. gesondertes Merkblatt) bzw. im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod die Sterbeurkunde des früheren Ehegatten
- Anträge auf „Anerkennung einer im Ausland erfolgten Ehescheidung“ durch die deutsche Landesjustizverwaltung gibt es bei den deutschen Standesämtern, der Botschaft und unter www.berlin.de/sen/justiz/struktur/a2_ausl_scheidg_hinw.html .

Die thailändischen Urkunden sind bei dem Bezirksamt erhältlich, bei dem der/die thailändische Verlobte gemeldet ist. Eine **Beschaffung** über die Botschaft ist **nicht möglich**.

Bevor diese Urkunden dem Antrag auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses beigelegt werden können, müssen sie in die **deutsche Sprache übersetzt** und **in der Regel** von der Botschaft mit einem **Legalisations- bzw. Echtheitsvermerk** (s. [Merkblatt „Legalisations- und Legalisationsersatzverfahren“](#)) versehen worden sein. Für das Legalisationsersatzverfahren ist es **nicht erforderlich, der Botschaft eine Übersetzung vorzulegen.** Diese muss jedoch spätestens beim deutschen Standesamt zum Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses vorgelegt werden.

Die Übersetzungen sollten von einem **in Deutschland vereidigten Übersetzer** angefertigt werden. Eine Aufstellung der vereidigten Übersetzer, die auch in Thailand ein Büro unterhalten, finden Sie auf der [Homepage](#) der Botschaft.

Sind bereits Übersetzungen vorhanden, die von einem nicht vereidigten Übersetzungsbüro in Thailand angefertigt wurden, sollten diese zusätzlich einem in Deutschland vereidigten Übersetzer zur Bestätigung vorgelegt werden. Eine Beglaubigung von Übersetzungen durch die Botschaft ist nicht möglich.

Zum Legalisations- und Legalisationsersatzverfahren

Das deutsche Standesamt muss Sie darüber informieren, ob thailändische Urkunden mit dem Legalisations- bzw. Legalisationsersatzvermerk der Deutschen Botschaft zu versehen sind oder nicht. Informationen zum Legalisationsverfahren finden Sie auf dem entsprechenden [Merkblatt](#).

Konsularbescheinigung:

Zur Eheschließung benötigen Sie eine **von der Botschaft** ausgestellte Konsularbescheinigung. Der thailändische Standesbeamte ist verpflichtet, diese Bescheinigung vor der Eheschließung zu verlangen. Die Botschaft stellt diese Bescheinigung zweisprachig (auf deutsch und auf thailändisch) aus. Für die Ausstellung der Konsularbescheinigung benötigt die Botschaft:

- Ehefähigkeitszeugnis des/der deutschen Verlobten (nicht älter als 6 Monate)
- Passkopien beider Verlobten
- [Ausgefüllter Fragebogen](#); die dort gemachten Angaben werden von den thailändischen Behörden verlangt.

Die oben angeführten Unterlagen können zur Vorbereitung der Konsularbescheinigung zunächst per E-Mail (rk-130@bangk.auswaertiges-amt.de) an die Botschaft gesandt werden. Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung durch die Botschaft liegt in der Regel bei ca. 5-7 Arbeitstagen nach persönlichem Einreichen der Unterlagen an der Botschaft ODER vorheriger Übersendung der Unterlagen per E-Mail. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen in der Botschaft.

Bei Abholung der Konsularbescheinigung ist die **persönliche Vorsprache** des/der deutschen Verlobten zur Beglaubigung seiner/ihrer Unterschrift erforderlich.

Des Weiteren sind bei Abholung der Konsularbescheinigung **das Ehefähigkeitszeugnis im Original und die Reisepässe beider Verlobten im Original (oder in von einer amtlichen deutschen Stelle beglaubigten Fotokopie)** bei der Botschaft vorzulegen.

Die **Gebühr** für die Ausstellung der Konsularbescheinigung beträgt insgesamt in der Regel 85,68 Euro (34,07 Euro je Bescheinigung, 17,26 Euro für die schriftliche Übersetzung sowie 25,72 Euro für die Fertigung und Beglaubigung eines Schriftstücks; für die mündliche Übersetzung wird je nach Zeitaufwand durchschnittlich eine Gebühr von 8,63 Euro fällig) und ist bei Abholung der Konsularbescheinigung zu begleichen. Der Betrag wird in bar in Thailändischen Baht zum aktuell gültigen Umrechnungskurs der Botschaft fällig.

Falls die Verlobten bereits ein gemeinsames Kind haben, das in Thailand geboren wurde, wird gebeten, die thailändische Geburtsurkunde vorzulegen, damit die thailändische Schreibweise des/der deutschen Verlobten übernommen werden kann.

Die Konsularbescheinigung bedarf zusätzlich der „Überbeglaubigung“ durch das thailändische Außenministerium in Bangkok, da sie sonst von den thailändischen Standesbeamten nicht anerkannt wird. Die Einholung dieses Überbeglaubigungsvermerks kann nicht von der Botschaft übernommen werden.

Die Honorarkonsuln in Chiang Mai, Phuket und Pattaya sind nicht befugt, Konsularbescheinigungen auszustellen.

Hinweis:

Eine nach thailändischem Recht erfolgte einvernehmliche **Scheidung** der/des thailändischen Verlobten vor einem Bezirksamt bedarf erfahrungsgemäß zunächst der **Anerkennung** durch eine deutsche Landesjustizverwaltung. Dasselbe gilt, sofern der/die deutsche Verlobte ein ausländisches Scheidungsurteil vorlegt. Antragsformulare für die Anerkennung sind bei den deutschen Standesämtern, der Botschaft und unter „www.berlin.de/sen/justiz/struktur/a2_ausl_scheidg_hinw.html“ erhältlich. Dem Antrag müssen u.a. das Scheidungsurteil, die Scheidungsurkunde, ein Auszug aus dem

Scheidungsregister sowie aus dem Eheregister mit deutscher Übersetzung beigelegt sein. Die Unterlagen sind zuvor von der deutschen Botschaft mit dem Legalisations- bzw. Legalisationsersatzvermerk zu versehen.

Erst wenn die zuständige Landesjustizverwaltung die Scheidung anerkannt hat, kann das deutsche Standesamt das Ehefähigkeitszeugnis erteilen.

2. Heirat in Deutschland

Eine Eheschließung in Deutschland erfolgt ebenfalls vor dem zuständigen Standesbeamten. Zu diesem Zweck ist von dem/der deutschen Verlobten eine **Anmeldung zur Eheschließung** (Vordrucke beim deutschen Standesamt erhältlich) erforderlich. Falls die Anmeldung vom deutschen Verlobten allein vorgenommen wird, muss eine Vollmacht durch den/die thailändische(n) Verlobten/die Verlobte, **Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung** genannt, vorgelegt werden. Formulare dafür gibt es ebenfalls beim deutschen Standesamt, der Botschaft und auf der Website des Standesamtes I in Berlin www.berlin.de/standesamt1/partnerschaft.

In diesem Verfahren sind im Rahmen der Prüfung dem Standesbeamten in Deutschland von beiden Verlobten in der Regel dieselben wie die unter Punkt I, Nr. 1 aufgeführten **Unterlagen** vorzulegen. Auch hier empfiehlt sich eine zusätzliche Rückfrage beim deutschen Standesbeamten nach ggf. darüber hinaus erforderlichen Urkunden.

Bezüglich der Aufnahme einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt. In der Regel müssen dafür die gleichen Unterlagen vorgelegt werden wie für eine Eheschließung.

Die **Übersetzung** der thailändischen Urkunden kann in Thailand oder in Deutschland erfolgen.

Wegen unterschiedlicher Transkription aus der thailändischen Sprache, ist es sinnvoll, alle Urkunden durch einen Übersetzer übersetzen zu lassen, um einheitliche Schreibweise sicher zu stellen.

Darüber hinaus wird von den deutschen Standesämtern grundsätzlich noch der Legalisations- bzw. Legalisationsersatzvermerk der Botschaft auf den thailändischen Urkunden verlangt.

Die Botschaft weist darauf hin, dass die **Einreise** eines/einer thailändischen Staatsangehörigen nach Deutschland zum Zwecke der Eheschließung und anschließendem Daueraufenthalt (über 90 Tage) mit einem Touristenvisum (Schengen) **nicht** zulässig ist und ggf. mit Ausweisung gerechnet werden muss.

II. Deutsch - deutsche Eheschließung bzw. Eheschließung ohne thailändische Beteiligte

Heirat in Thailand

Die Botschaft stellt JEDEM der deutschen Verlobten bei Vorlage oder Zusendung EINES **Ehefähigkeitszeugnisses** eine **Konsularbescheinigung** aus (Bearbeitungsdauer 3 bis 4 Tage). Vorzulegen bzw. zuzusenden sind außerdem die Pässe (bzw. von einer deutschen Behörde beglaubigte Passkopien) der Verlobten. Bei Beantragung der Konsularbescheinigung ist von JEDEM der Verlobten der vollständig ausgefüllte „[Fragebogen zur Ausstellung einer Konsularbescheinigung](#)“ vorzulegen. Rückfragen seitens der Botschaft für den Fall, dass die Unterlagen/Angaben noch nicht vollständig sind, erfolgen nicht. Ggf. müssen bei Abholung diese Rückfragen geklärt und mit einer längeren Wartezeit bei der Aushändigung der Konsularbescheinigung gerechnet werden.

Die **persönliche Vorsprache** bei Abholung der Bescheinigung in der Botschaft ist nicht erforderlich, wenn das Original des Ehefähigkeitszeugnisses, die beiden „Fragebogen“ vollständig und amtlich beglaubigte Passkopien hier vorliegen bzw. die Originale der Pässe beider Verlobten zur Einsichtnahme hier vorgelegen haben sowie die Gebühr bezahlt ist. Eine Abholung außerhalb der Besuchszeiten (08.30

bis 11.30 Uhr) ist grundsätzlich nicht möglich. Dies sollte bei der Planung von Urlaubsreisen nach Thailand berücksichtigt werden.

Da eine persönliche Vorsprache bei zwei deutschen Verlobten nicht erforderlich ist, können die beiden Konsularbescheinigungen auch an eine deutsche Postanschrift der Verlobten übersandt werden. Dies setzt voraus, dass die vorstehenden Unterlagen vollständig und frühzeitig der Botschaft zusammen mit einer Kostenübernahmeerklärung vorliegen. Eingangsbestätigungen können nicht erteilt werden.

Die Überbeglaubigung durch das thailändische Außenministerium (s. „Konsularbescheinigung“) entfällt dadurch jedoch nicht.

Für den Fall einer Eheschließung einer/eines Deutschen mit einer/einem nicht-thailändischen Ausländerin/Ausländer in Thailand, ist für diese/diesen eine Konsularbescheinigung von deren/dessen zuständigen Auslandsvertretung zu beschaffen.

III. Hinweise zu Ziffer I und II

Bei der Eheschließung vor dem thailändischen Bezirksamt wird oft auf Vorlage des **Scheidungsurteils** des/der deutschen Verlobten bestanden. Es empfiehlt sich daher, das Scheidungsurteil mitzunehmen.

Der Botschaft stehen weder Anschriften noch E-Email-Adressen thailändischer Standesämter zur Verfügung. Grundsätzlich werden für Eheschließungen nach hiesiger Erfahrung bei thailändischen Standesämtern keine Termine benötigt. Ob Eheschließungsakte außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamts, beispielsweise am Strand, vorgenommen werden können, hängt von der Willigkeit des Standesbeamten und der Bereitschaft der Verlobten ab, hierfür den erbetenen Finanzbeitrag zu leisten. Diesbezügliche Fragen können nicht von der Botschaft beantwortet werden.

Die Botschaft empfiehlt, nach der Eheschließung die thailändische Heiratsurkunde und den Heiratsregistereintrag bei der Botschaft zur Anbringung des Legalisations- bzw. Legalisationsersatzvermerks vorzulegen, um die Urkunde in Deutschland im Urkundenverkehr verwendbar zu machen (z.B. für die Registrierung der Ehe in Deutschland). Auf das [Merkblatt zum Legalisations- bzw. Legalisationsersatzverfahren](#) wird verwiesen.

IV. Visa/Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

Bei Fragen zu ausländerrechtlichen Bestimmungen in Deutschland und zur Beantragung von Visa zum Aufenthalt in Deutschland, müssen Sie sich direkt an die Visastelle wenden. Merkblätter und Informationen erhalten sie über [diesen Link](#).

Bei konkreten Fragen, die über die Merkblätter hinausgehen, können Sie die Visastelle über die E-Mail-Adresse visa@bangk.diplo.de erreichen.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Für eventuell eintretende Schäden (z.B. Verlust der Postsendung) kann die Botschaft nicht haftbar gemacht.